KONTROLLAMT DER STADT WIEN
Rathausstraße 9
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810
e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at
www.kontrollamt.wien.at
DVR: 0000191

KA V - 56-1/07

MA 56, Prüfung des betrieblichen Brandschutzes in Spartensonderschulen der Stadt Wien

Tätigkeitsbericht 2007

KURZFASSUNG

Das Kontrollamt hat die Organisation des betrieblichen Brandschutzes in als Spartensonderschulen geführten allgemein bildenden öffentlichen Pflichtschulen der Stadt Wien einer stichprobenweisen Prüfung unterzogen.

Dabei zeigte sich, dass die Magistratsabteilung 56 - Städtische Schulverwaltung als gesetzliche Schulerhalterin primär für den vorbeugenden baulichen Brandschutz zuständig ist. Der betriebliche Brandschutz ist allerdings von den Schulleitungen, die dem Stadtschulrat für Wien (SSR) unterstellt sind, wahrzunehmen.

Grundsätzlich konnte das Kontrollamt ein Zusammenwirken beider Dienststellen insbesondere ab dem Jahr 2003 feststellen, welches sich durch entsprechende Erlässe des SSR zum Thema "Sicherheit an Wiener Pflichtschulen" sowie in einer von der Magistratsabteilung 56 beauftragten Brandschutzevaluierung des Technischen Überwachungs-Vereines Österreich (TÜV) dokumentierte.

Auf Grund der vom Kontrollamt getroffenen Wahrnehmungen sagte die Magistratsabteilung 56 zur Verbesserung des Schutzzieles zu, bei den periodisch durchzuführenden sicherheitsmäßigen Begehungen auch die Brandschutzbeauftragten (BSB) beizuziehen und erneut auf den SSR einzuwirken, dass BSB für jede Schule ernannt und entsprechend den einschlägigen Bestimmungen ausgebildet werden.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgegenstand und -umfang 4
2. Rechtliche Grundlagen für die Schulerhaltung und den organisatorischen Brandschutz.....5
3. Brandschutzevaluierung durch den TÜV 9
4. Ergebnisse der örtlichen Erhebungen 14
5. Feststellungen und Empfehlungen 37

Anhang
ALLGEMEINE HINWEISE.....41
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....42

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgegenstand und -umfang

1.1 Im Tätigkeitsbericht 2006 (TB 2006) des Kontrollamtes (Magistratsabteilung 56, Sicherheitstechnische Prüfung von allgemein bildenden öffentlichen Pflichtschulen) wurde das Ergebnis von Wahrnehmungen für 250 Schulobjekte, die vor dem Jahr 1986 errichtet wurden, festgehalten.

Diese Wahrnehmungen betrafen vor allem den allgemeinen baulichen Zustand mit dem Schwerpunkt der Standsicherheit und der Tragfähigkeit der konstruktiven Gebäudeteile unter besonderer Berücksichtigung von zuvor aufgetretenen Bauschäden, welche spontan durch den Absturz sich lösender Verputzflächen von so genannten Falzziegeldecken auftraten.

Seitens der Magistratsabteilung 56 wird derzeit ein Schulsanierungspaket erstellt, welches in erster Linie eine Substanzsanierung der Objekte sowie die Nachrüstung von zeitgemäßen, dem Stand der Technik entsprechenden vorbeugenden baulichen Brandschutzmaßnahmen umfasst.

1.2 Im gegenständlichen Bericht widmete sich das Kontrollamt der Organisation des betrieblichen Brandschutzes und ging der Frage nach, ob die Erfüllung durch die hiefür Zuständigen gesichert war. Der Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften kam durch die im TB 2006 festgestellten Fakten, dass infolge des Alters eines Großteils der Objekte und des baurechtlich geltenden Konsensschutzes in der Regel keine dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden baulichen Brandschutzmaßnahmen (wie z.B. die geschoßweise Bildung von Brandabschnitten zwischen Stiegenhäusern und Gängen, die Ausstattung von Fluchtwegen) vorhanden waren, erhöhte Bedeutung zu.

1.3 Der Prüfungsumfang umfasste die von der Magistratsabteilung 56 bereitgestellten schriftlichen Unterlagen über diverse, ab dem Jahr 2003 abgehaltene Besprechungen zum Thema Brandschutz, wobei auch die Bezug habenden Erlässe des SSR Berück-

sichtigung fanden. Eine von der Magistratsabteilung 56 beim TÜV in Auftrag gegebene Brandschutzevaluierung wurde vom Kontrollamt ebenfalls in die Betrachtung einbezogen.

Das Kontrollamt nahm diesbezüglich in neun Objekten, in welchen insgesamt elf Spartensonderschulen für schwerstbehinderte, körperbehinderte, sehbehinderte und schwerhörige SchülerInnen untergebracht sind, Begehungen vor, da für diesen Schultyp lt. den einschlägigen Bestimmungen über die Mindestanforderungen hinausgehend individuelle Maßnahmen zur Gewährleistung eines sicheren Schulbetriebes notwendig sind.

Diese Begehungen erfolgten unabhängig von den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der geprüften Dienststellen und entbindet diese nicht davon.

2. Rechtliche Grundlagen für die Schulerhaltung und den organisatorischen Brandschutz

2.1 Gemäß § 41 Abs. 1 Wiener Schulgesetz (WrSchG) ist die Gemeinde Wien gesetzliche Schulerhalterin. Ihr obliegt die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Pflichtschulen. Die bauliche Gestaltung wird in § 42 Abs. 1 bis 5 leg.cit. geregelt. Nach diesen Bestimmungen "hat die Gemeinde Wien die für die Schulführung erforderlichen Baulichkeiten und Liegenschaften auf eigenem Grund oder im Weg sonstiger Rechtsformen bereitzustellen. Ein Schulgebäude kann für eine oder mehrere Schulen errichtet werden. Die Schule kann auch Teil eines Kultur-, Bildungs- und Sportzentrums sein, in dem auch Einrichtungen der Erwachsenenbildung, der außerschulischen Jugendbetreuung, des Sportes u.dgl. geführt werden.

Sofern ein Gebäude nicht ausschließlich für eine Schule bestimmt ist, ist sicherzustellen, dass der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird. In jeder Schule ist eine der Anzahl der Klassen entsprechende Zahl von Unterrichts- und Nebenräumen einzurichten. Jede Schule hat in ihrer baulichen Gestaltung und in ihrer Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene zu entsprechen und jene Unterrichtsmittel aufzuweisen, die zur Erfüllung des Lehrplanes der betreffenden Schulart erforderlich sind. Die

Schulen haben mit einem Turnsaal und nach Tunlichkeit mit einem Turn- und Spielplatz, ferner nach Bedarf mit einer Schulküche, einer Schulwerkstätte und einem Schulgarten ..., und Unterrichtsräumen ausgestattet zu sein."

Im Hinblick auf die Bewilligungspflichten enthält § 43 Abs. 1 bis 3 WrSchG folgende Regelungen: Der Bauplan der Herstellung sowie jeder baulichen Umgestaltung eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage einer Pflichtschule bedarf einer Bewilligung des Magistrats. Vor Erteilung der Bewilligung ist jeweils der SSR zu hören. Die Bestimmungen der Bauordnung für Wien (BO für Wien) bleiben unberührt.

Laut Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien (GEM) ist die Magistratsabteilung 56 für "Angelegenheiten des Schulwesens, soweit diese in die Vollziehung des Landes Wien fallen, mit Ausnahme jener auf dem Gebiet des Lehrerdienstrechtes" zuständig. In Bezug auf die im WrSchG geregelten Maßnahmen für die erforderlichen Baulichkeiten und Liegenschaften erfüllt die Magistratsabteilung 56 die Bauherrenfunktion für Neu-, Zu- und Umbau sowie die laufende Instandsetzung sämtlicher Baulichkeiten. Weiters obliegt ihr die Verwaltung und Erhaltung der Lehrmittel und der Schulmöbel. Sie übt auch die Dienstaufsicht über das zugeteilte Personal - d.s. im Wesentlichen die Schulwartinnen und Schulwarte sowie das Reinigungs- und Küchenpersonal - aus. Vom Kontrollamt wird angemerkt, dass das Lehrpersonal allerdings dem SSR unterstellt ist. In Bezug auf den Behindertenschutz gilt daher sowohl Bundes- als auch Landesrecht (vgl. hiezu Pkt. 2.3 dieses Berichtes).

2.2 In § 56 Schulunterrichtsgesetz 1986 (SchUG) werden die Aufgaben der Schulleiterin bzw. des Schulleiters festgelegt. Insbesondere regelt Abs. 4 dieser Bestimmung Folgendes: "Außer den ihr/ihm obliegenden unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben hat sie/er für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften ... und die Ordnung in der Schule zu sorgen. ... Sie/Er hat der Schulerhalterin wahrgenommene Mängel der Schulliegenschaften und ihrer Einrichtungen zu melden."

2.3 Für die allgemein bildenden öffentlichen Pflichtschulen der Stadt Wien gelten weiters entsprechend der jeweils tätigen Bediensteten das Bundes-Bedienstetenschutzge-

setz (B-BSG), die Bundes-Arbeitsstättenverordnung (B-AStV) sowie auch das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 (W-BedSchG 1998). Auf Grund einer in § 73 Abs. 1 W-BedSchG 1998 vorgesehenen Ermächtigung erließ die Wiener Landesregierung die Verordnung über zutreffende Maßnahmen auf dem Gebiet des Brandschutzes für in Dienststellen der Gemeinde Wien beschäftigte Bedienstete, in welcher - gleich lautend mit der B-AStV - in § 4 Abs. 2 leg.cit. ausgeführt wird: "Als Brandschutzbeauftragte (Ersatzpersonen) dürfen nur Personen bestellt werden, die eine mindestens 16-stündige Ausbildung auf dem Gebiet des Brandschutzes nach den Richtlinien der Feuerwehrverbände oder Brandverhütungsstellen oder eine andere, zumindest gleichwertige einschlägige Ausbildung nachweisen können."

2.4 Der SSR hatte den o.a. Gesetzen durch die Festlegung der Aufgaben von BSB in diversen Erlässen - zuletzt mit Erlass vom 12. Dezember 2005 - Rechnung getragen und in einem weiteren Erlass vom 15. Juni 2007 die Ausbildung zum Brandschutz-, Zivilschutz- und Strahlenschutzbeauftragten im Rahmen des Akademielehrganges "Sicherheitsmanagement für Schulen" in Erinnerung gerufen.

2.5 Für den betrieblichen Brandschutz sind auch der aktuelle bauliche Zustand der Objekte und deren baubehördliche Bewilligung erheblich. Diese erfolgte nach den im Errichtungszeitpunkt jeweils geltenden Bauvorschriften gemäß der BO für Wien und dem damals üblichen Stand der Technik. Der jeweilige Anlagenkonsens ergibt sich aus den Bau- und Benützungsbewilligungen der Baubehörde bzw. aus den Fertigstellungsanzeigen.

Hinsichtlich der Benützung, Erhaltung und widmungsgemäßen Verwendung der Gebäude sind insbesondere alle Regelungen in § 129 BO für Wien zu beachten. Hervorzuheben ist insbesondere § 129 Abs. 1 leg.cit., wonach für die bewilligungsgemäße Benützung der Räume die Eigentümerin/der Eigentümer des Gebäudes oder der baulichen Anlage verantwortlich ist. Das Kontrollamt hatte sich in seinem TB 2006 über den baulichen Zustand der Schulobjekte mit dem geltenden Konsensschutz bereits näher auseinandergesetzt und die damit zusammenhängenden verwaltungsrechtlichen versus zivilrechtlichen Aspekte einer Betrachtung unterzogen.

Auch für den betrieblichen Brandschutz ist die konsequente Einhaltung des aus den Bewilligungsverfahren hervorgegangenen Baukonsenses eine Prämisse. Grundsätzlich hat sich der BSB - neben anderen gesetzlichen Regeln - nach den als Stand der Technik anerkannten "Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz" (TRVB) zu orientieren. Für die Organisation des Betriebsbrandschutzes in Schulen gilt die TRVB N 131 - SCHULEN Betriebsbrandschutz-Organisation. Zweck dieser Richtlinie ist es, dem Lehr- und Schulpersonal wichtige Verhaltenshinweise zur Gewährleistung eines sicheren Schulbetriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und zur Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall zu geben. Diese Richtlinie enthält Mindestanforderungen. In Schulen für körperlich oder geistig Behinderte sind im Einzelfall weiter gehende Maßnahmen erforderlich. Die TRVB N 131 erwähnt u.a. auch die erforderliche Ausbildung des BSB und regelt seine Aufgaben.

2.6 Zusammenfassend war daher festzuhalten, dass in rechtlicher Hinsicht für den betrieblichen Brandschutz eine Vielzahl an bundes- und landesgesetzlichen Regelungen und Normen erlassen wurden.

Aus den bereits erfolgten Ausführungen ergab sich, dass die Magistratsabteilung 56 als Schulerhalterin grundsätzlich für den vorbeugenden baulichen Brandschutz, der SSR bzw. die SchulleiterInnen für den betrieblichen Brandschutz zuständig sind. Eine eindeutige Grenzziehung in der Aufgabenteilung lässt sich ohne Kommunikation aller am Brandschutz Mitwirkenden aus der Sicht des Kontrollamtes jedoch nur schwer vornehmen.

So hat die/der BSB (Schulleitung oder Lehrerin und Lehrer) Wahrnehmungen über Mängel, fehlende Brandschutzpläne usw. an die Magistratsabteilung 56 weiterzuleiten. Diese Dienststelle hat auf Grund der GEM ebenfalls diesbezügliche Kontrollen im Weg eines Ortsaugenscheins vorzunehmen. Insbesondere sah das Kontrollamt nicht konsensgemäße Nutzungen von Gebäudeteilen, wofür lt. BO für Wien die Magistratsabteilung 56 verantwortlich ist und die im Brandfall zu Behinderungen führen, als erheblich an.

Das Kontrollamt empfahl daher, in die Kontrollen, die lt. einem Erlass der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich BAUTEN UND TECHNIK vom 13. Juli 1998, MD BD-4319/98, betreffend "Sicherheitsmäßige Prüfung von Anlagen und Bauwerken" vorzusehen sind, auch die BSB der jeweiligen Schulen miteinzubeziehen. Durch eine gemeinsame Begehung mit Vertretern der Magistratsabteilung 34 - Bau- und Gebäudemanagement und der Magistratsabteilung 56 wäre eine umfassende Betrachtung aller sicherheits- und brandschutztechnischen Aspekte gegeben. Die vorhin beschriebenen vielschichtigen Regelungsbereiche in verschiedenen Gesetzen und Normen könnten auf diese Weise eine einfache und zielführende Koordination erfahren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 56:
Die Empfehlung des Kontrollamtes wird dahingehend umgesetzt, dass bei der erlassgemäßen Begehung der Schulen durch die Magistratsabteilung 34 die Magistratsabteilung 56 sowie der jeweilige BSB einbezogen werden wird.

3. Brandschutzevaluierung durch den TÜV

3.1 Ab Oktober 2003 forcierte die Magistratsabteilung 34 das Thema Bedienstetenschutz bei der Bewirtschaftung von Gebäuden. In diesem Zusammenhang war auch eine Arbeitsgruppe "Erläuterungen zur TRVB N 130 - SCHULEN Bauliche Maßnahmen" tätig, die bereits im November 2003 eine Zusammenfassung erarbeitet und darin den Mindeststandard für bereits bestehende Schulgebäude definiert hatte.

In vier Punkten wurden folgende, auch für den betrieblichen Brandschutz wichtige Maßnahmen empfohlen:

- Organisatorische Maßnahmen:

Ausgehend davon, dass die Brandschutzorganisation per Erlass des SSR geregelt ist und von der Schulleitung zu erfüllen ist, wurde auch auf die außerschulische Nutzung hingewiesen. Diesbezüglich erfolgten detaillierte Festlegungen für die Fluchtwegbeleuchtung.

- Alarmierungsmöglichkeiten:
Die Brandschutzorganisation hat sicherzustellen, dass im Brandfall die Alarmierung der Einsatzkräfte gewährleistet ist.

- Anforderungen an Fluchtwege:
Die derzeit gebräuchliche Nutzung der Gang- bzw. Verkehrsflächen als SchülerInnengarderobe stellt ein großes Problem dar. Im Anlassfall wurde unter der Voraussetzung einer Lüftungsmöglichkeit des Gangabschnittes seitens der Baubehörde und der Amtssachverständigen die Ausrüstung mittels versperrbarer Garderobeschränke mit Rollo unter diversen technischen Auflagen (wie nicht brennbare Ausführung usw.) zugestimmt. Es wurde jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Vorhandensein von brennbaren Lagerungen auf Fluchtwegen immer schon als unvereinbar mit entsprechenden Sicherheitsanforderungen stand. Es sollte in allen Sanierungskonzepten die Umsetzung von Garderoben als eigene Brandabschnitte Einzug finden.

- Ausbilden von Brandabschnitten für Räume mit hoher Brandlast:
Dazu zählen z.B. Physik- und Chemiesäle und deren Sammlungen, Lagerräume, Werkräume, Küchen sowie Umformer- bzw. Energieverteilerräume, Müllräume, Garagen und Dienstwohnungen bzw. LehrerInnenzimmer (Konferenzräume) und LehrerInnenaufenthaltsräume.

Diese Arbeitsgruppe empfahl als zusätzliche, sicherheitstechnisch relevante Maßnahme, mit den Behörden den Umfang des so genannten Konsensschutzes zu prüfen und mit den Sachverständigen der Magistratsabteilung 36 - Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen, der Magistratsabteilung 37 - Baupolizei sowie der Magistratsabteilung 68 - Feuerwehr objektsbezogene Lösungen zu finden.

3.2 Die Magistratsabteilung 56 beauftragte im Frühjahr 2004 daraufhin den TÜV mit der Brandschutzevaluierung von 170 Schulen, wobei die vorhin beschriebenen Erläuterungen bei den Erhebungen zu berücksichtigen waren.

Das Kontrollamt gibt nachfolgend das Ergebnis und die Empfehlungen insbesondere in Bezug auf den betrieblichen Brandschutz auszugsweise wieder:

- Sehr viele Schulen befinden sich in teilweise alten Gebäuden. Diese sind naturgemäß nicht auf dem brandschutztechnischen Stand von heute.

- Der nicht vorhandene eigene Brandabschnitt des Stiegenhauses ist sicher der größte Mangel.

- Dieser bauliche Mangel sollte dahingehend Beachtung finden, dass die Gänge, welche die Fluchtwege darstellen, unbedingt von Brandlasten, insbesondere von leicht brennbaren und stark qualmenden freigehalten werden.

- In einigen Schulen ist auch ein Hort untergebracht, wo durch zu geringes Flächenangebot mit den Lagerungen auf die Gänge ausgewichen wird und eine höhere Brandlast besteht.

- Die Fluchtwege sollten unbedingt freigehalten werden. Die Abhaltung des Unterrichts in den Gängen und das Aufstellen von Tischen und Sesseln sowie das Lagern von Unterrichtsmaterial sollten nicht erfolgen.

- Die erhöhten Brandlasten durch offene Garderoben in den Gängen sollten so rasch als möglich beseitigt werden.

- Wie angeführt, sind viele BSB nicht geschult oder teilweise nicht bestellt, eine regelmäßige Weiterbildung, die von den Feuerwehrverbänden gefordert wird, erfolgte nicht.

- Außerdem stellte der TÜV fest, dass eine Vielzahl von Aufgaben der Brandschutzeigenkontrolle der BSB, wie sie in der entsprechenden TRVB aufgelistet sind, nicht wahrgenommen werden. Es sind dies beispielsweise regelmäßige Rundgänge mit Funktionskontrollen der Brandschutztüren.

- Abschließend bemerkte der TÜV, dass die derzeitige Bestellung der BSB aus dem LehrerInnenkollegium zeige, dass nicht nur die Weiterbildung fehlt, sondern vor allem auch die anderen geforderten Tätigkeiten meist nicht erfolgten. Dies dürfte nach seiner Auffassung damit zu tun haben, dass diese Tätigkeiten mit den schulischen und pädagogischen Aufgaben wenig gemeinsam haben und sich Direktorinnen und Direktoren und LehrerInnen auf Grund ihres Anforderungsprofils meist nicht als BSB sondern (ausschließlich) als Pädagogin bzw. Pädagoge fühlen.

Eine weitere Empfehlung des TÜV lautete, die BSB aus dem MitarbeiterInnenkreis der Magistratsabteilung 56 zu bestellen. Die Magistratsabteilung 56 merkte hiezu an, dass diese Aufgabe lt. dem SchUG der Schulleitung zugeordnet und diesbezüglich Näheres in einem Erlass des SSR vom 12. Dezember 2005 geregelt sei. Außerdem könne die Magistratsabteilung 56 aus dienstrechtlichen und personellen Gründen der Empfehlung des TÜV nicht entsprechen.

Im Einzelnen hatte der Evaluierungsbericht des TÜV folgende Fakten zum Inhalt:

- BSB waren in 45,1 % DirektorInnen, in 47,4 % LehrerInnen und in 1,1 % Schulwartinnen und Schulwarte. In 6,3 % der Schulen war keine Bedienstete/kein Bediensteter als BSB nominiert.

- Eine Ausbildung als BSB war in 57,7 % gegeben, 42,3 % der Fälle hatten keine Schulung erhalten.

- Der Vergleich der Brandschutzpläne mit der Realität ergab, dass anfänglich nur 24 % für in Ordnung befunden werden konnten; nach händischer Korrektur vor Ort konnten weitere 59 % diesen Status erlangen. Damit lag die Anzahl der Pläne, die als nicht verwendbar zu bezeichnen waren, bei 17 %.

- Die Fluchtwege in Gängen von Schulen wurden zu 73 % (halbwegs) von Brandlast freigehalten. Bei den restlichen Schulen ist aber die Brandlast extrem hoch. Teilweise sind dabei schon an grobe Fahrlässigkeit grenzende Fehler zu sehen (Matratzen am Gang, kiloweise Krepppapier als Deko in den Gängen, ...).

3.3 Die Magistratsabteilung 56 brachte dem SSR die o.a. Evaluierung mit einem Schreiben vom 16. Februar 2005 zur Kenntnis, wobei insbesondere die Wahrnehmungen betreffend die BSB erwähnt waren. Die Veranlassung einer entsprechenden Ausbildung und der Hinweis auf deren Verantwortlichkeit wurden ebenfalls als notwendig erachtet. Die Magistratsabteilung 56 meinte weiters, "es wäre daher wichtig, den SchulleiterInnen bewusst zu machen, dass pädagogische Anforderungen bzw. Zwecke in Einklang mit erforderlichen Auflagen der Brandschutzbestimmungen zu bringen sind (z.B. Gruppenunterricht am Gang, Bühnen in Pausenflächen)." Abschließend ersuchte die Magistratsabteilung 56 den SSR zum Schutz der anvertrauten SchülerInnen, der LehrerInnen und sonstiger Bediensteten, die erforderlichen Veranlassungen zu treffen.

Das Kontrollamt erhob nach Rücksprache bei der Magistratsabteilung 56, dass ihr seitens des SSR keine schriftliche Stellungnahme zu ihren Hinweisen zugegangen war. Es wurde daher empfohlen, eine erneute Anfrage an den SSR zu richten bzw. die vorangeführten Fakten über die Bestellung und Ausbildung der BSB mit Stichtag Ende September 2007 in Form einer Abfrage bei den SchulleiterInnen erneut zu evaluieren.

Entsprechend der Empfehlung des Kontrollamtes wurde der SSR neuerlich um Übermittlung der Liste der BSB ersucht. Diese ist inkl. der notwendigen Erhebungen in Vorbereitung. Eine Erledigung wurde bis Ende November 2007 in Aussicht gestellt.

3.4 Dem bereits erwähnten TB 2006 des Kontrollamtes war zu entnehmen, dass im Zuge von Begehungen im Sommer 2006 augenscheinliche Mängel des betrieblichen Brandschutzes - es war dies vor allem die Brandlast und das Einengen der Fluchtwege und Stiegenanlagen - festgestellt wurden.

Auch hier reagierte die Magistratsabteilung 56 und verfasste das Schreiben vom 15. März 2007 an die Schulleitungen, in dem auf gravierende Mängel hingewiesen wurde und die BSB an ihre Verantwortung erinnert wurden. Der angeschriebene Personenkreis äußerte sich jedoch in Bezug auf einige Punkte entgegen der sicherheitstechnischen Meinung der Sachverständigen ablehnend, sodass sich die Magistratsabtei-

lung 56 mit Schreiben vom 27. Juni 2007 an den von der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich BAUTEN UND TECHNIK, Gruppe Hochbau koordinierten Arbeitskreis "Vorbeugender Brandschutz" wenden musste. Diesbezüglich war auch die zuständige Bereichsleiterin in der Geschäftsgruppe Bildung, Jugend, Information und Sport benachrichtigt worden.

3.5 Zusammenfassend hielt das Kontrollamt bzgl. der Bemühungen der Magistratsabteilung 56 zur Verbesserung des betrieblichen Brandschutzes fest, dass dieses Schutzziel nur erreicht werden kann, wenn der SSR mitwirkt. Durch die vorhin aufgezeigte Rechtslage ist ein direkter Zugriff auf die SchulleiterInnen nicht möglich. Es wurde daher dringend empfohlen, unter Einbeziehung der Bereichsleiterin und des Stadtschulrates akkordiert vorzugehen, um die Funktion einer/eines BSB in jeder Schule ordnungsgemäß und in der gesetzlich gebotenen Weise sicherzustellen.

In den nächsten zehn Jahren wird die Stadt Wien im Rahmen des Schulsanierungspaketes vordringlich den vorbeugenden baulichen Brandschutz an den Stand der Technik heranführen; diese baulichen Maßnahmen werden nur dann die gewünschte Wirkung haben, wenn die jeweilige konsensgemäße Nutzung entsprechend beachtet und der betriebliche, organisatorische Brandschutz eingehalten wird.

4. Ergebnisse der örtlichen Erhebungen

Der Erlass des SSR vom 12. Dezember 2005 zum Thema "Sicherheit an Wiener Pflichtschulen" sollte den Schulleitungen und LehrerInnen als "Handlungsanleitung für etwaige Notfälle" dienen und hat "grundsätzliche Vorgehensweisen, verbindliche Richtlinien und Empfehlungen" zum Inhalt. Im Kapitel "Brand", das im Wesentlichen auf der TRVB N 131 aufbaut, wird auf die organisatorischen Voraussetzungen eingegangen, die notwendig sind, um den ordnungsgemäßen betrieblichen Brandschutz in Schulen zu gewährleisten.

Auf die wesentlichen Inhalte wird im Folgenden auszugsweise eingegangen:

Gemäß § 56 SchUG hat die Schulleitung (im Fall der Abwesenheit die Vertretung) für

die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und für die Ordnung sowie die Sicherheit der Schule zu sorgen.

Daraus erschließt sich, dass die Schulleitung daher für die Durchführung der organisatorischen Aufgaben der/des BSB verantwortlich ist. Dazu zählen die Erstellung einer an den jeweiligen Schulstandort angepassten Brandschutzordnung, die jährliche Überprüfung des von der Schulerhalterin zur Verfügung gestellten Brandschutzplanes auf seine Richtigkeit - insbesondere auf Nutzungsänderung von Räumen - und die fortlaufende Führung des Brandschutzbuches, in welchem u.a. ein Räumungsplan, die Brandschutzordnung, die Checklisten "Vorbeugender Brandschutz" der jährlichen Eigenkontrollen, Kopien der Ausbildungsdekrete der BSB sowie Kopien der von der Schulerhalterin übermittelten Kopien der Elektro-, Gas- und Blitzschutzbefunde aufzubewahren sind.

Das Kontrollamt führte in den Schulgebäuden Begehungen mit Vertretern der Magistratsabteilung 56 und den Schulwarten durch und überprüfte, inwieweit von den Schulleitungen den im genannten Erlass des SSR bestimmten Vorgangsweisen nachgekommen wurde.

4.1 Schule 1

4.1.1 Objektbeschreibung

In dem im Jahr 1892 errichteten Schulgebäude im 2. Wiener Gemeindebezirk ist eine Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder untergebracht. Im Schuljahr 2007/08 werden lt. Angabe der Schulleitung insgesamt 57 Kinder in neun Klassen unterrichtet. Wie dem Kontrollamt von der Magistratsabteilung 56 mitgeteilt wurde, ist voraussichtlich im Jahr 2009 eine Gesamtübersiedlung der Schule in ein anderes Objekt im 2. Wiener Gemeindebezirk beabsichtigt.

Das um einen Innenhof U-förmig situierte Gebäude verfügt außer dem Kellergeschoß, in dem sich je ein Heiz-, Gas- und Wassermessraum sowie Lagerräume befinden, über weitere vier Geschosse, die über zwei Stiegenhäuser, jedoch ohne Aufzug erreicht werden können. Im Erdgeschoß des Hoftraktes befindet sich ein Turnsaal samt Nebenräumen, der auch von Sportvereinen benutzt wird.

Gemäß dem Errichtungszeitpunkt und dem damaligen Konsens entspricht das Objekt in Bezug auf den vorbeugenden baulichen Brandschutz nicht dem derzeitigen Stand der Technik. Brandabschnittsbildungen fanden sich lediglich im Zugang von den Kellerräumen zum Stiegenhaus, bzw. der Dachboden ist über eine Blechtür alter Bauart zu betreten. Die beiden Stiegenhäuser sowie die angrenzenden Gangbereiche weisen unbrennbare Bodenbeläge auf.

4.1.2 Behindertengerechte Ausstattung

Vom Haupteingang führt eine einläufige Stufenanlage ins Erdgeschoß. Ein weiterer Zugang führt über eine angrenzende Nebengasse in den Schulhof, von dem über zwei Stufenhöhen das zweite Stiegenhaus zu erreichen ist. Lediglich im Bereich des Hauptstiegenhauses befindet sich eine Transporthilfe (Treppenlift) zur Überwindung der Stiegenanlage. In jedem Regelgeschoß befindet sich ein Behinderten-WC. Eine Erreichbarkeit des ersten bis dritten Obergeschosses ist für RollstuhlfahrerInnen mangels eines Aufzuges ohne Unterstützung nicht möglich.

4.1.3 Wahrnehmungen hinsichtlich des betrieblichen Brandschutzes

Die Funktion des BSB wurde nach Versetzung der bisher zuständigen Lehrerin, die über eine entsprechende Ausbildung verfügte, zum Prüfzeitpunkt von der Schulleitung wahrgenommen. Künftig wird diese Aufgabe ein Lehrer nach Besuch eines einschlägigen Kurses übernehmen.

Eine Brandschutzordnung, wie sie vom SSR gemäß Erlass als verbindliche Richtlinie vorgegeben wurde, war zum Zeitpunkt der Einschau nicht erstellt. Beim Haupteingang war richtliniengemäß ein Brandschutzplan in einem versperrten Plankasten vorhanden. Im Zuge der Begehung zeigte sich, dass geringfügige Abweichungen zwischen Plandarstellung und Realität durch geänderte Widmungen bestanden. Insbesondere fiel auf, dass der zweite Fluchtweg über den Hof einschließlich Angabe der Sammelplätze nicht im Plan enthalten war. Die Anschlagblätter "Verhalten im Brandfall" einschließlich der Geschoßgrundrisspläne mit Darstellung der Fluchtwege waren ebenfalls nicht vorhanden. Die Fluchtwegbeschilderung wurde hauptsächlich im Stiegenhausbereich angebracht. Eine der Fluchtwegsituation entsprechende Beschilderung unter Beachtung des zweiten Rettungsweges wäre angebracht.

Das Brandschutzbuch wurde geführt, und es waren die entsprechenden Unterlagen wie Protokolle der Brandschutzübungen, Ergebnisse von Eigenkontrollen, Prüfbefunde etc. vorhanden.

Die Checkliste wurde nicht erlassgemäß nach dem vorgegebenen Formular geführt. Im Brandschutzbuch fanden sich jedoch sinngemäße schriftliche Aufzeichnungen.

4.1.4 Wahrnehmungen hinsichtlich brandschutztechnischer Mängel

Die Begehung ergab, dass jene Tür, die im Erdgeschoß von dem im Hoftrakt befindlichen Stiegenhaus ins Freie führt, nicht mit einem Panikverschluss versehen war und daher im versperrten Zustand nicht die Funktion einer Fluchttür erfüllte.

Ferner wurde festgestellt, dass die im Keller und im Dachgeschoß vorhandenen Feuerschutztüren in ihrer Schließfunktion eingeschränkt waren. In Technikräumen des Kellers, die grundsätzlich freizuhalten sind, wurden teilweise Lagerungen vorgefunden.

Entsprechend den Feststellungen des Kontrollamtes wurde die Magistratsabteilung 34 um Überprüfung und weitere Veranlassung der jeweiligen erforderlichen Maßnahmen ersucht.

4.2 Schule 2

4.2.1 Objektbeschreibung

In dem im Jahr 1878 errichteten Schulgebäude im 3. Wiener Gemeindebezirk ist eine Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder untergebracht. Im Schuljahr 2007/08 werden lt. Angabe der Schulleitung insgesamt 126 Kinder in 20 Klassen unterrichtet.

Das um einen Innenhof L-förmig situierte Gebäude verfügt außer dem Kellergeschoß, in dem sich je ein Heiz-, Gas- und Wassermessraum sowie Lagerräume befinden, über weitere vier Geschosse, die über zwei Stiegenhäuser und einen Aufzug erreicht werden können. Im Erdgeschoß befindet sich ein über einen angebauten Zugang begehbares Turnsaalgebäude samt Nebenräumen, welches auch von Sportvereinen genutzt wird.

Gemäß dem Errichtungszeitpunkt und dem damaligen Konsens entspricht das Objekt in Bezug auf den vorbeugenden baulichen Brandschutz nicht dem derzeitigen Stand der Technik. Brandabschnittsbildungen fanden sich lediglich im Zugang von den Kellerräumen zu den Stiegenhäusern, bzw. der Dachboden ist über eine Blechtür alter Bauart zu betreten. Die beiden Stiegenhäuser sowie die Gänge weisen unbrennbare Bodenbeläge auf.

4.2.2 Behindertengerechte Ausstattung

Vom Haupteingang führt neben der Stufenanlage auch eine Rampe ins Erdgeschoß. Ein zweiter Eingang verfügt nur über eine Stiegenanlage. Durch einen nachträglich im Erdgeschoß nahe dem Haupteingang eingebauten Aufzug ist die Erreichbarkeit des ersten bis dritten Obergeschosses für RollstuhlfahrerInnen gegeben. In jedem Regelgeschoß befinden sich Behinderten-WC.

4.2.3 Wahrnehmungen hinsichtlich des betrieblichen Brandschutzes

Die Aufgaben der BSB werden von einer Lehrerin wahrgenommen, die einen Brandschutzkurs absolviert hat. Eine erlassgemäße Brandschutzordnung lag zum Zeitpunkt der Einschau nicht vor.

Beim Haupteingang war richtliniengemäß ein Brandschutzplan in einem versperrten Plankasten vorhanden. Im Zuge der Begehung zeigte sich, dass Abweichungen zwischen Plandarstellung und Realität durch geänderte Widmungen bzw. bei der Fluchtwegdarstellung bestanden. Zugang zum Brandschutzplan hatte nur der Schulwart, die BSB verfügte über kein eigenes Exemplar. Die Anschlagblätter "Verhalten im Brandfall" samt Grundrissplänen waren in den einzelnen Geschossen nicht vorhanden.

Die vorhandene Fluchtwegbeschilderung wäre der tatsächlichen Fluchtwegsituation anzupassen, da die Fluchtrichtungspfeile teilweise aus einer Blickrichtung zu zwei unterschiedlich weit entfernt liegenden Stiegenhäusern zeigen.

Im Brandschutzbuch waren die entsprechenden Unterlagen wie Protokolle der Brandschutzübungen, Ergebnisse von Eigenkontrollen, Prüfbefunde etc. vorhanden.

Die Checkliste wurde nicht erlassgemäß geführt. Im Brandschutzbuch fanden sich jedoch sinngemäße schriftliche Aufzeichnungen.

4.2.4 Wahrnehmungen hinsichtlich brandschutztechnischer Mängel

Die Begehung ergab, dass jene beiden Türen, die im Erdgeschoß aus dem Turnsaalbereich ins Freie führen und lt. Brandschutzplan Notausgänge darstellen, nicht mit Panikverschlüssen versehen waren und daher im versperrten Zustand die Funktion einer Fluchttür nicht erfüllten. Weiters wurde festgestellt, dass zwei im Dachgeschoß befindliche Feuerschutztüren in ihrer Schließfunktion eingeschränkt waren. Im Keller fanden sich verschiedene Brandlasten; einer der Fluchtwege war fast vollkommen mit Möbel und Kisten verstellt, die Notbeleuchtung der Fluchtwegbeschilderung funktionierte nicht und in zwei Räumen waren Wand- und Deckendurchbrüche nach Bauarbeiten nicht verschlossen worden. Eine Sichtkontrolle zeigte, dass die Überprüfung der in der Schule vorhandenen Feuerlöscher lt. den Prüfplaketten bereits im Juli 2007 hätte erfolgen sollen.

Im ersten Stock war der Fluchtweg am Gang durch zwei Schränke eingeengt. Dieser Gang war an anderer Stelle auch schmäler, weil genau gegenüber einem Feuerlöscher eine Ganggarderobe aufgestellt worden war, wodurch die Fluchtwegbreite nur mehr 1,35 m betrug.

Im Erdgeschoß, im zweiten und im dritten Geschoß werden Teile des Gebäudes als Hort verwendet. Im Erdgeschoß wurde der Hortbereich im Zuge von Sanierungsarbeiten mit einer Metall- und Glaskonstruktion und einer zweiflügeligen Tür in T30-Ausführung vom Stiegenhaus abgegrenzt. Die Hortbereiche in den beiden Obergeschossen sind auf den Gängen mit einer Holz- und Glaskonstruktion samt Holztüren mit Glasfüllungen vom übrigen Gebäude getrennt, womit keine geeignete Brandabschnittsbildung gegeben war. Im zweiten Stock befanden sich im Gang- und Stiegenhausbereich offene Garderoben, wodurch sowohl eine Fluchtwegeinschränkung als auch eine Brandlast gegeben war.

Entsprechend den Feststellungen des Kontrollamtes wurde die

Magistratsabteilung 34 um Überprüfung und weitere Veranlassung der jeweiligen erforderlichen Maßnahmen ersucht.

4.3 Schule 3

4.3.1 Objektbeschreibung

In dem im Jahr 1874 errichteten und im Jahr 1995 adaptierten und mit einem Zubau erweiterten Schulgebäude im 14. Wiener Gemeindebezirk ist eine Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder untergebracht. Im Schuljahr 2007/08 werden lt. Angabe der Schulleitung insgesamt 101 Kinder in 17 Klassen unterrichtet.

Das Gebäude verfügt außer dem Kellergeschoß, in dem sich je ein Heiz-, Gas- und Wassermessraum sowie Lagerräume befinden, über weitere vier Geschosse, die über ein Stiegenhaus und einen Aufzug erreicht werden können. Der Turnsaal wird auch von Sportvereinen genutzt.

Das Objekt entspricht auf Grund der im Jahr 1995 erfolgten Adaptierung in Bezug auf den vorbeugenden baulichen Brandschutz dem Stand der Technik zu diesem Zeitpunkt. Das Stiegenhaus stellt einen eigenen Brandabschnitt dar und verfügt über eine Brandrauchentlüftung. Das Stiegenhaus sowie alle Gangbereiche weisen unbrennbare Bodenbeläge auf. Der akustische Brandalarm ist im gesamten Gebäude wahrzunehmen. Von der Schulleitung wurde angeregt, das Musikzimmer zusätzlich mit einer optischen Warnung auszustatten.

4.3.2 Behindertengerechte Ausstattung

Das Gebäude verfügt über zwei Eingänge, wobei der von einer Nebengasse im Zuge des Zubaues errichtete hofseitige Eingang, der als Hauptzugang verwendet wird, barrierefrei ist und über eine Rampe den Zugang zum Aufzug ermöglicht. Der straßenseitige Eingang, der direkt ins Stiegenhaus führt, ist nicht barrierefrei.

In jedem Regelgeschoß befindet sich ein Behinderten-WC. Da sich durchschnittlich zwischen fünf und zehn Kinder mit Rollstuhl an der Schule befinden bedeutet die Evakuierung dieser Kinder im Brandfall, da die Benützung des Aufzuges nicht erfolgen darf,

besondere Anforderungen für das anwesende Personal. Von der Schulleitung wurde die Anschaffung von Tragehilfen als notwendig erachtet.

4.3.3 Wahrnehmungen hinsichtlich des betrieblichen Brandschutzes
Die Aufgaben der BSB wurden von der Schulleitung mit Unterstützung des Schulwartes, der einen Brandschutzkurs absolviert hat, wahrgenommen.

Als Brandschutzordnung konnte eine für diese Schule existierende, allen Lehrerinnen und Lehrern zur Kenntnis gebrachte Informationsmappe, die das Verhalten im Evakuierungsfall regelt, angesehen werden.

Da hauptsächlich der hofseitige barrierefreie Eingang verwendet wird, waren bei beiden Eingängen richtliniengemäß Brandschutzpläne in versperrten Plankästen vorhanden. Im Zuge der Begehung zeigte sich, dass die Plandarstellung bis auf den nicht eingezeichneten Dachbodenzugang und eine auf der Terrasse im dritten Stock errichteten Holzpergola der Realität entsprach. Zugang zum Brandschutzplan hatten der Schulwart und die Schulleitung.

Die Anschlagblätter "Verhalten im Brandfall" samt Grundrissplänen waren in den einzelnen Geschossen nicht vorhanden.

Im Brandschutzbuch waren die entsprechenden Unterlagen wie Protokolle der Brandschutzübungen, Ergebnisse von Eigenkontrollen, Prüfbefunde etc. vorhanden.

Die Checkliste wurde nicht erlassgemäß nach dem vorgegebenen Formular geführt. Im Brandschutzbuch fanden sich jedoch sinngemäße schriftliche Aufzeichnungen.

4.3.4 Wahrnehmungen hinsichtlich brandschutztechnischer Mängel
Im Zuge der Begehung wurde festgestellt, dass die im ersten und zweiten Stock vorhandenen Feuerschutztüren zum Stiegenhaus in ihrer Schließfunktion eingeschränkt waren. In Technikräumen des Kellers, die grundsätzlich freizuhalten sind, wurden teilweise Lagerungen vorgefunden. Die Begehung ergab weiters, dass jene Tür, die im

Erdgeschoß von dem im Hoftrakt befindlichen Stiegenhaus ins Freie führt, nicht mit einem Panikverschluss versehen war und daher im versperrten Zustand nicht die Funktion einer Fluchttür erfüllte.

Die im Kellergeschoß befindliche Eingangshalle, die einen Brandabschnitt mit dem Stiegenhaus darstellt, ist vom Verbindungsweg zum Aufzug und zum Turnsaal durch eine zweiflügelige Feuerschutztür mit Glasfüllungen getrennt. Da zum Zeitpunkt der Begehung diese Konstruktion aus Transportgründen (RollstuhlfahrerInnen) mittels Holzkeilen offen gehalten wurde, regte das Kontrollamt an, den Einbau eines geeigneten Türschließers, der ein Offenhalten ermöglicht und im Brandfall die Schließfunktion auslöst, zu überdenken.

Im zweiten und dritten Geschoß fiel auf, dass bei jeweils einem Lagerraum nachträglich Feuerschutztüren (T30) eingebaut worden waren. Die Zwischenwände zu den jeweils benachbarten Behinderten-WC wiesen aber Öffnungen auf, womit daher kein Brandabschnitt für die Lagerräume bestand.

Die vom dritten Geschoß über einen WC-Vorraum auf den Dachboden führende, einklappbare Stiege war nicht als T30 Ausführung erkennbar. Das Kontrollamt empfahl eine umgehende Überprüfung.

Entsprechend den Feststellungen des Kontrollamtes wurde die Magistratsabteilung 34 um Überprüfung und weitere Veranlassung der jeweiligen erforderlichen Maßnahmen ersucht.

4.4 Schule 4

4.4.1 Objektbeschreibung

In dem im Jahr 1995 errichteten Schulgebäude im 15. Wiener Gemeindebezirk ist eine Schule für sehbehinderte Kinder untergebracht. Das Gebäude wurde an eine seit dem Jahr 1893 bestehende Schule angebaut und ist vom Keller bis in das dritte Obergeschoß mit jeweils einer Feuerschutztürkonstruktion mit Glasfüllungen von dieser getrennt. Im Schuljahr 2007/08 werden lt. Angabe der Schulleitung insgesamt 255 Kinder in 15 Klassen unterrichtet.

Das Gebäude verfügt außer dem Kellergeschoß, in dem sich der Turnsaal samt Nebenräumen, ein RaumpflegerInnenraum und eine Lüftungsanlage befinden, über weitere fünf Geschosse, die über ein Stiegenhaus und einen Aufzug erreicht werden können. Der Turnsaal samt Nebenräumen wird auch von Sportvereinen benutzt.

Gemäß dem Errichtungszeitpunkt entspricht das Objekt in Bezug auf den vorbeugenden baulichen Brandschutz dem Stand der Technik zu diesem Zeitpunkt. Brandabschnittsbildungen bestehen bei den Technikräumen im Keller und von den Zugängen der einzelnen Geschosse zum Stiegenhaus und zum Nachbargebäude. Die dem Haupteingang nachgelagerte Aula bildet mit dem Stiegenhaus und dem Kellergang einen Brandabschnitt.

4.4.2 Behindertengerechte Ausstattung

Vom Eingang führt eine Rampe ins Erdgeschoß, wodurch der Aufzug barrierefrei erreichbar ist. Die Zugänglichkeit aller Geschosse ist für RollstuhlfahrerInnen daher gegeben. In jedem Regelgeschoß befinden sich Behinderten-WC.

4.4.3 Wahrnehmungen hinsichtlich des betrieblichen Brandschutzes

Die Aufgaben der BSB werden seit rd. einem Jahr von einer Lehrerin wahrgenommen, die zum Prüfungszeitpunkt noch über keine einschlägige Ausbildung verfügte.

Die vorhandene Brandschutzordnung wurde zum Zeitpunkt der Einschau noch in einigen Details überarbeitet.

Beim Haupteingang war richtliniengemäß ein Brandschutzplan in einem versperrten Plankasten vorhanden. Im Zuge der Begehung zeigte sich, dass eine Abweichung zwischen Plandarstellung und Realität durch geänderte Widmungen des Lüftungsraumes im Keller bestand.

Die Anschlagblätter "Verhalten im Brandfall" einschließlich der Grundrisspläne waren in den einzelnen Geschossen nicht vorhanden. Eine Kontrolle der Fluchtwegbeschilderung wurde empfohlen.

Im Brandschutzbuch waren die entsprechenden Unterlagen wie Protokolle der Brandschutzübungen, Ergebnisse von Eigenkontrollen, Prüfbefunde etc. vorhanden.

Die Checkliste wurde nicht erlassgemäß nach dem vorgegebenen Formular geführt. Im Brandschutzbuch fanden sich jedoch sinngemäße schriftliche Aufzeichnungen.

4.4.4 Wahrnehmungen hinsichtlich des baulichen Brandschutzes

Im Zuge der Begehung wurde festgestellt, dass die im dritten Obergeschoß und im Terrassengeschoß vorhandenen Feuerschutztüren zum Stiegenhaus in ihrer Schließfunktion eingeschränkt waren. Im Stiegenhaus war weiters vom ersten bis in das dritte Obergeschoß ein textiles, fahnenartiges Kunstwerk aufgehängt. Die einschlägigen Vorschriften hinsichtlich der Freihaltung von Fluchtwegen von brennbaren Gegenständen waren dadurch nicht erfüllt.

In einem Technikraum des Kellers, in dem die Lüftungsanlage untergebracht ist und der daher grundsätzlich von Lagerungen freizuhalten ist, wurden Putzmittel gelagert. Die Begehung ließ erkennen, dass in dem neu geplanten Gebäude offensichtlich kein Putzmittellagerraum vorgesehen worden war. Im Brandschutzplan war unrichtigerweise der Lüftungsraum als "Putzraum" deklariert. Im Gangbereich davor, der als Fluchtweg vom Turnsaal in das Stiegenhaus dient und mit diesem und der darüberliegenden Aula im Erdgeschoß einen Brandabschnitt bildet, waren Kästen und andere Brandlasten aufgestellt. Das Kontrollamt empfahl, diesen Bereich umgehend von jeglichen Lagerungen frei zu machen. In der Lehrküche war in Reichweite der Herde sichtbar keine Löschdecke zu finden.

Es waren - wie vorhin angeführt - umgehend sämtliche brandabschnittsbildende Türkonstruktionen zu überprüfen und funktionsgerecht in Stand zu setzen. Dem Kontrollamt fiel bei seiner Begehung besonders auf, dass die großflächige Glaskonstruktion über dem Stiegenhaus und die dadurch bei Sonneneinstrahlung entstehenden hohen Raumtemperaturen im dritten Ober- und im Terrassengeschoß zu thermischen Spannungen an den Türkonstruktionen und dadurch zu Funktionsstörungen führen.

Entsprechend den Feststellungen des Kontrollamtes wurde die Magistratsabteilung 34 um Überprüfung und weitere Veranlassung der jeweiligen erforderlichen Maßnahmen ersucht.

Die Schulleitungen wurden beauftragt, mit Unterstützung der Schulwartinnen und Schulwarte die brandgefährlichen Lagerungen in geeigneten Räumen unterzubringen.

4.5 Schule 5

4.5.1 Objektbeschreibung

In dem im Jahr 1996 errichteten Schulgebäude im 17. Wiener Gemeindebezirk ist eine Sonderschule für körperbehinderte Kinder und eine allgemeine Sonderschule untergebracht. Im Schuljahr 2007/08 werden lt. Angaben beider Schulleitungen insgesamt 344 Kinder in 28 Klassen unterrichtet.

Das um einen Innenhof U-förmig situierte Gebäude verfügt außer dem Kellergeschoß, in dem sich je ein Heiz-, Gas- und Wassermessraum, Umformerraum sowie Lagerräume befinden, über weitere vier Geschosse, die über drei Stiegenhäuser und zwei Aufzüge erreicht werden können. Für den Evakuierungsfall ist noch ein dritter Aufzug vorhanden, welcher der Feuerwehr zur Verfügung steht. Im Erdgeschoß befinden sich eine Therapieschwimmhalle, ein Gymnastikraum sowie ein Turnsaal samt Nebenräumen, der auch von Sportvereinen benutzt wird.

Gemäß dem Errichtungszeitpunkt entspricht das Objekt in Bezug auf den vorbeugenden baulichen Brandschutz dem Stand der Technik zu diesem Zeitpunkt. Diesbezügliche Brandabschnittsbildungen sind vorhanden.

4.5.2 Behindertengerechte Ausstattung

Das Schulgebäude ist durch zwei barrierefreie Eingänge zu betreten, wovon einer überdacht und mit einem automatischen Tor ausgestattet ist. Durch die beiden Aufzüge ist die Erreichbarkeit aller Geschosse für RollstuhlfahrerInnen gewährleistet. In jedem Regelgeschoß befinden sich Behinderten-WC.

4.5.3 Wahrnehmungen hinsichtlich des betrieblichen Brandschutzes

Für beide im Gebäude befindlichen Schulen werden die Aufgaben der BSB von jeweils einer Lehrperson wahrgenommen. Beide haben den Akademielehrgang "Sicherheitsmanagement für Schulen" absolviert.

Die Erstellung einer dem Gebäude angepassten Brandschutzordnung war zum Prüfzeitpunkt in Arbeit.

Beim Haupteingang war ein Brandschutzplan in einem versperrten Plankasten vorhanden. Im Zuge der Begehung zeigte sich, dass Abweichungen zwischen Plandarstellung und Realität durch geänderte Widmungen bestanden. Insbesondere fiel auf, dass im zweiten und dritten Obergeschoß Wand- und Türeinbauten erfolgt waren, die in der Plandarstellung nicht aufschienen. Zugang zum Brandschutzplan hatte nur der Schulwart, den BSB standen keine eigenen Exemplare zur Verfügung.

Die Anschlagblätter "Verhalten im Brandfall" einschließlich der Grundrisspläne waren in den einzelnen Geschossen nicht vorhanden. Die Fluchtwegbeschilderung konnte als ausreichend angesehen werden.

Im Brandschutzbuch waren die entsprechenden Unterlagen wie Protokolle der Brandschutzübungen, Ergebnisse von Eigenkontrollen, Prüfbefunde etc. vorhanden.

Die Checkliste wurde nicht erlassgemäß nach dem vorgegebenen Formular geführt. Im Brandschutzbuch fanden sich jedoch sinngemäße schriftliche Aufzeichnungen.

4.5.4 Wahrnehmungen hinsichtlich brandschutztechnischer Mängel

Die Begehung ergab, dass jene Tür, die vom Keller in die Eingangshalle eines der beiden Stiegenhäuser ins Erdgeschoß führt und lt. Brandschutzplan als Feuerschutztür herzustellen war, offensichtlich nach Austausch des Türblattes nicht mehr über die Qualifikation einer Feuerschutztür verfügte, weil diese durch ein normales Türblatt ersetzt worden war. Die umgehende Überprüfung und Herstellung des konsensgemäßen Zustandes wurde empfohlen.

Der im Gebäude durchgeführte Augenschein zeigte, dass die Funktionstüchtigkeit der Feuerschutztüren gegeben war, lediglich die vom Turnsaal zur Garderobe führende Feuerschutztür war in ihrer Schließfunktion eingeschränkt. In Technikräumen des Kellers, die grundsätzlich freizuhalten sind, wurden teilweise Lagerungen vorgefunden.

Bei der Begehung der für den Physik- bzw. Chemieunterricht vorgesehenen Räumlichkeiten wurde festgestellt, dass Chemikalien nicht in dem lt. Brandschutzplan hiefür vorgesehenen, als eigener Brandabschnitt eingerichteten Raum aufbewahrt werden, sondern im angrenzenden Lehrmittelzimmer. Die widmungsgemäße Raumnutzung wurde empfohlen.

Die Schulleitung wurde dringend ersucht, die Chemikalen widmungsgemäß zu lagern.

4.5.5 Sonstige Wahrnehmungen

Im Erdgeschoß führt im linken Gebäudetrakt ein Gang vom Eingangsbereich bis zum Ende des Gebäudes. In den Trennwänden zu den Klassen befanden sich unverschlossene Blechtüren zu Installationsschächten, in denen Heizungsrohre untergebracht sind. Das Kontrollamt empfahl, diese Türen mit Verriegelungen zu versehen, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Entsprechend den Feststellungen des Kontrollamtes wurde die Magistratsabteilung 34 um Überprüfung und weitere Veranlassung der jeweiligen erforderlichen Maßnahmen ersucht.

4.6 Schule 6

4.6.1 Objektbeschreibung

In dem im Jahr 1959 errichteten und im Jahr 2002 generalsanierten Schulgebäude im 18. Wiener Gemeindebezirk ist eine Volks- und Sonderschule für körperbehinderte Kinder und eine Hauptschule für körperbehinderte Kinder untergebracht. Im Schuljahr 2007/08 werden lt. Angabe der Schulleitungen insgesamt 300 Kinder in 31 Klassen unterrichtet.

Das Schulgebäude besteht aus einem Straßentrakt und einem dahinter liegenden Gartentrakt, welche im ersten Obergeschoß miteinander verbunden sind. Im Kellergeschoß befinden sich Technik- und Lagerräume, großteils sind die Gebäude nicht unterkellert. Das straßenseitige Gebäude verfügt über zwei Obergeschosse, die über zwei Stiegenhäuser und einen Aufzug erreichbar sind, das gartenseitige Gebäude verfügt über fünf Obergeschosse, die über fünf Aufzüge, wovon zwei auch als Feuerwehraufzüge verwendet werden können, und ein Stiegenhaus miteinander verbunden sind. Im Erdgeschoß des Straßentraktes befinden sich ein Therapieschwimmbecken und ein Turnsaal samt Nebengebäuden, der auch von Sportvereinen benutzt wird.

Entsprechend dem Zeitpunkt der Generalsanierung und dem damaligen Konsens entspricht das Objekt in Bezug auf den vorbeugenden baulichen Brandschutz dem Stand der Technik zu diesem Zeitpunkt. Diesbezügliche Brandabschnittsbildungen sind vorhanden.

4.6.2 Behindertengerechte Ausstattung

Vom Haupteingang führen eine einläufige Stufenanlage sowie eine Rampenanlage ins Erdgeschoß. Ein weiterer Zugang und eine Zufahrtsmöglichkeit zu beiden Gebäudetrakten befinden sich im Hofbereich. Durch die insgesamt sechs Aufzüge ist in beiden Gebäuden eine Erreichbarkeit aller Geschosse für RollstuhlfahrerInnen gegeben. In jedem Regelgeschoß befinden sich Behinderten-WC.

4.6.3 Wahrnehmungen hinsichtlich des betrieblichen Brandschutzes

Für die Aufgaben des BSB wurden von den Schulleitern zwei Lehrer bestellt, die auch ihre gegenseitige Vertretung wahrnehmen. Beide Lehrpersonen haben den Akademielehrgang "Sicherheitsmanagement für Schulen" absolviert.

Von den BSB wurde ein so genannter Katastrophenplan erarbeitet, der auch die im Brandfall notwendigen Maßnahmen beinhaltet (entspricht der Brandschutzordnung) und in jedem Klassenzimmer aufliegt. Dieses Konzept wurde lt. Angabe der BSB im Einvernehmen mit der Feuerwehr erstellt.

Beim Haupteingang war richtliniengemäß ein Brandschutzplan in einem versperrten Plankasten vorhanden. Zugang zum Brandschutzplan hat der Schulwart, die BSB haben ein eigenes Exemplar zur Verfügung. Im Zuge der Begehung zeigte sich, dass Abweichungen zwischen Plandarstellung und Realität im Kellergeschoß des Straßentraktes bestanden.

Die Anschlagblätter "Verhalten im Brandfall" einschließlich der Grundrisspläne für jedes Stockwerk waren nicht vorhanden. Die Fluchtwegbeschilderung war teilweise im Stiegenhausbereich zu ergänzen.

Im Brandschutzbuch waren die entsprechenden Unterlagen wie Protokolle der Brandschutzübungen, Ergebnisse von Eigenkontrollen, Prüfbefunde etc. vorhanden.

Die Checkliste wurde nicht erlassgemäß nach dem vorgegebenen Formular geführt. Im Brandschutzbuch fanden sich jedoch sinngemäße schriftliche Aufzeichnungen.

4.6.4 Wahrnehmungen hinsichtlich brandschutztechnischer Mängel

Bei der Begehung wurde festgestellt, dass ein Teil der Schließmechanik der zweiflügeligen Brandschutztüren nicht funktionierte. Die umgehende Behebung dieses Mangels wurde empfohlen.

Es zeigte sich auch, dass bei einigen Feuerschutztüren der Schließmechanismus aus transportorganisatorischen Gründen (RollstuhlfahrerInnen) außer Funktion gesetzt war. Das Kontrollamt regte an, den Einbau geeigneter Türschließer, die ein Offenhalten ermöglichen und im Brandfall die Schließfunktion auslösen, zu überdenken.

Entsprechend den Feststellungen des Kontrollamtes wurde die Magistratsabteilung 34 um Überprüfung und weitere Veranlassung der jeweiligen erforderlichen Maßnahmen ersucht.

4.7 Schule 7

4.7.1 Objektbeschreibung

In dem im Jahr 1972 errichteten Schulgebäude im 21. Wiener Gemeindebezirk, das im

Jahr 1994 durch einen Zubau erweitert wurde, ist eine Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder untergebracht. Im Schuljahr 2007/08 werden lt. Angabe der Schulleitung insgesamt 160 Kinder in 24 Klassen unterrichtet.

Das im Keller- und Erdgeschoß über einen Verbindungstrakt mit einer Volksschule verbundene L-förmige Gebäude verfügt außer dem Kellergeschoß, in dem sich eine Lüftungs- und Warmwasserzentrale, ein Gas- und ein Wassermessraum, Lagerräume sowie eine Zentralgarderobe und ein Pausenraum befinden, über weitere zwei Geschosse, die über zwei Stiegenhäuser und einen Aufzug erreicht werden können. Im Erdgeschoß des Zubaues befindet sich eine Therapieschwimmhalle. Im angeschlossenen Turnsaaltrakt steht einer der beiden Turnsäle samt Nebenräumen, die auch von Sportvereinen benutzt werden, zur Verfügung.

Gemäß dem Errichtungszeitpunkt des Altobjektes und dem damaligen Konsens entspricht dieser Teil des Objektes in Bezug auf den vorbeugenden baulichen Brandschutz nicht dem derzeitigen Stand der Technik. Brandabschnittsbildungen fanden sich bei den Zugängen zum Zubau und zur Volksschule. Im Altobjekt besteht zwischen den beiden Obergeschossen und dem Stiegenhaus keine brandschutztechnische Trennung. Die beiden Stiegenhäuser sowie die Gangbereiche weisen PVC-Bodenbeläge auf.

4.7.2 Behindertengerechte Ausstattung

Vom Zufahrtsbereich sind durch den Eingang im Erdgeschoß des Zubaues und des dort befindlichen Aufzuges alle Geschosse des Zubaues und des Altobjektes barrierefrei zu erreichen. In den Obergeschossen befinden sich Behinderten-WC.

4.7.3 Wahrnehmungen hinsichtlich des betrieblichen Brandschutzes

Die Aufgaben der BSB werden von zwei Lehrerinnen wahrgenommen, von welchen eine den Akademielehrgang "Sicherheitsmanagement für Schulen" und eine einen Brandschutzkurs absolviert hat.

Eine dem Objekt angepasste Brandschutzordnung war zum Prüfzeitpunkt in Arbeit.

Beim Haupteingang war richtliniengemäß ein Brandschutzplan in einem versperrten Plankasten vorhanden. Im Zuge der Begehung zeigte sich, dass in Bezug auf die Rauchdichtheit von Brandabschnittstüren wesentliche Abweichungen zwischen Plandarstellung und Realität bestanden. Zugang zum Brandschutzplan hat der Schulwart, den BSB stand kein Exemplar zur Verfügung.

Die Anschlagblätter "Verhalten im Brandfall" samt Grundrissplänen in allen Geschossen waren auf den Gängen nicht vorhanden. In einzelnen Klassenräumen waren entsprechende Anschlagblätter vorhanden. Eine Fluchtwegbeschilderung wurde im Altobjekt nur im Stiegenhaus vorgefunden. Eine der Fluchtwegsituation entsprechende Beschilderung unter Beachtung des Rettungsweges wurde empfohlen.

Im Brandschutzbuch waren entsprechende Unterlagen wie Protokolle der Brandschutzübungen, Ergebnisse von Eigenkontrollen, Prüfbefunde etc. vorhanden.

Die Checkliste wurde nicht erlassgemäß nach dem vorgegebenen Formular geführt. Ein altes Formular ähnlichen Inhaltes wurde verwendet. Im Brandschutzbuch fanden sich ebenfalls sinngemäße schriftliche Aufzeichnungen.

4.7.4 Wahrnehmungen hinsichtlich brandschutztechnischer Mängel

Bei der Begehung fiel auf, dass im Keller des Altobjektes vier zweiflügelige Türen in den Gängen und zum Stiegenhaus lt. dem Brandschutzplan die Qualifikation R30 aufzuweisen hätten. Der Augenschein zeigte, dass diese Türen keinerlei brandschutztechnische Funktion (insbesondere Rauchdichtheit) aufwiesen und im Keller sowie zum Stiegenhaus somit keine Brandabschnitte gegeben waren.

In Anbetracht der Tatsache, dass im Keller die Garderobe für die gesamte Schule untergebracht ist und durch Kästen zusätzliche Raumabtrennungen vorgenommen wurden, war die dadurch bestehende Brandlast als wesentlich zu bezeichnen. Das Kontrollamt empfahl, den widmungsgemäßen Zustand der Garderobe durch Entfernung der Kästen wieder herzustellen.

Im Zuge der Begehung wurde weiters festgestellt, dass die im Obergeschoß vorhandenen Feuerschutztüren, die den Brandabschnitt zum Stiegenhaus zwischen Altobjekt und Zubau darstellen, in ihrer Schließfunktion eingeschränkt waren. In Technikräumen des Kellers, die grundsätzlich freizuhalten sind, wurden teilweise Lagerungen vorgefunden. Im Gangbereich des Kellers, der als Fluchtweg dient, waren Kästen und Spielgeräte aufgestellt.

Entsprechend den Feststellungen des Kontrollamtes wurde die Magistratsabteilung 34 um Überprüfung und weitere Veranlassung der jeweiligen erforderlichen Maßnahmen ersucht.

Die Schulleitungen wurden beauftragt, mit Unterstützung der Schulwartinnen und Schulwarte die brandgefährlichen Lagerungen in geeigneten Räumen unterzubringen.

4.8 Schule 8

4.8.1 Objektbeschreibung

In dem im Jahr 1995 errichteten Schulgebäude im 22. Wiener Gemeindebezirk ist eine Sonderschule für schwerhörige Kinder untergebracht. Im Schuljahr 2007/08 werden lt. Angabe der Schulleitung insgesamt 246 Kinder in 24 Klassen unterrichtet.

Das um einen Innenhof U-förmig situierte Gebäude verfügt außer dem Kellergeschoß, in dem sich ein Heizraum, je ein Gas- und Wassermessraum sowie Lagerräume befinden, über weitere vier Geschosse, die über vier Stiegenhäuser und einen Aufzug erreicht werden können. Im Keller befinden sich zwei Turnsäle samt Nebenräumen, die auch von Sportvereinen benutzt werden.

Gemäß dem Errichtungszeitpunkt entspricht das Objekt in Bezug auf den vorbeugenden baulichen Brandschutz dem Stand der Technik zu diesem Zeitpunkt. Diesbezügliche Brandabschnittsbildungen sind vorhanden. Die vier Stiegenhäuser sowie die angrenzenden Gangbereiche weisen unbrennbare Bodenbeläge auf.

4.8.2 Behindertengerechte Ausstattung

Vom Haupteingang ist das Erdgeschoß und der Aufzug, mit dem alle Geschosse zugänglich sind, barrierefrei zu erreichen. In jedem Regelgeschoß befinden sich Behinderten-WC.

4.8.3 Wahrnehmungen hinsichtlich des betrieblichen Brandschutzes

Die Aufgaben des BSB werden von einem Lehrer wahrgenommen, der einen Brandschutzkurs absolviert hat.

Eine dem Gebäude angepasste Brandschutzordnung war zum Prüfzeitpunkt in Arbeit.

Bei der Begehung war es dem Kontrollamt nicht möglich, den vor Ort befindlichen Brandschutzplan einzusehen, da in der Schule kein Schlüssel für den versperrten Plankasten zu finden war. Es stand nur eine von der Magistratsabteilung 56 zur Begehung mitgebrachte Plankopie zur Verfügung. Im Zuge der Begehung zeigte sich, dass Abweichungen zwischen Plandarstellung und Realität durch die Abmauerung eines Gangbereiches und dadurch geänderte Widmungen bestanden.

Die Beistellung der Schlüssel wurde veranlasst.

Die Anschlagblätter "Verhalten im Brandfall" einschließlich der Grundrisspläne waren in den einzelnen Geschossen nicht vorhanden. Die im Gebäude vorhandene Fluchtwegbeschilderung war als ausreichend zu betrachten.

Im Brandschutzbuch waren die entsprechenden Unterlagen wie Protokolle der Brandschutzübungen, Ergebnisse von Eigenkontrollen, Prüfbefunde etc. nicht in gesammelter Form vorhanden.

Die Checkliste wurde nicht erlassgemäß nach dem vorgegebenen Formular geführt. Es fanden sich jedoch teils sinngemäße schriftliche Aufzeichnungen.

4.8.4 Wahrnehmungen hinsichtlich brandschutztechnischer Mängel

Bei der Begehung der für den Physik- und Chemieunterricht genutzten Räume wurde

festgestellt, dass sich der Giftschrank und Chemikalien nicht in dem lt. Brandschutzplan bestimmten und als eigenen Brandabschnitt mit einer Feuerschutztür versehenen Raum befanden, sondern im benachbarten Arbeitsraum. Das Kontrollamt empfahl, die widmungsgerechte Benutzung der Räume.

Die Schulleitung wurde dringend ersucht, die Chemikalien widmungsgemäß zu lagern.

Die Begehung ergab, dass der Fluchtweg im dritten Obergeschoß zu einem der beiden Stiegenhäuser durch bereits ursprünglich geplante Sitzgelegenheiten, die an Säulen befestigt waren, eingeengt wurde. Das Kontrollamt empfahl eine Überprüfung, ob die erforderlichen Fluchtwegbreiten gegeben sind.

Betreffend die Einengung der Fluchtwege wurde die Magistratsabteilung 34 im Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 19 - Architektur und Stadtgestaltung um Überprüfung und Stellungnahme ersucht.

Entsprechend den Feststellungen des Kontrollamtes wurde die Magistratsabteilung 34 um Überprüfung und weitere Veranlassung der jeweiligen erforderlichen Maßnahmen ersucht.

4.9 Schule 9

4.9.1 Objektbeschreibung

In dem im Jahr 1964 errichteten Schulgebäude im 23. Wiener Gemeindebezirk ist eine Sonderschule für körperbehinderte Kinder untergebracht. Im Schuljahr 2007/08 werden lt. Angabe der Schulleitung insgesamt 128 Kinder in 23 Klassen unterrichtet.

Das von einer öffentlichen Parkanlage und schuleigenen Grünflächen umgebene Gebäude verfügt außer dem Kellergeschoß, in dem sich ein Turnsaal, ein Unterwassertherapieraum, Gymnastikräume, ein Heizraum, ein Gas- und ein Wassermessraum sowie Lagerräume befinden, über weitere vier Geschosse, die über ein Stiegenhaus und zwei

Aufzüge erreicht werden können. Im Erdgeschoß befindet sich ein Mehrzwecksaal samt Nebenräumen. In einem Teil des dritten Obergeschosses ist ein von der Magistratsabteilung 10 - Wiener Kindergärten verwaltetes Kindertagesheim mit fünf Gruppen (110 Kinder) untergebracht.

Entsprechend dem Errichtungszeitpunkt und dem damaligen Konsens entspricht das Objekt in Bezug auf den vorbeugenden baulichen Brandschutz nicht dem derzeitigen Stand der Technik. Brandabschnittsbildungen durch Stahltüren mit Glasfüllungen fanden sich lediglich im Zugang vom zweiten und dritten Obergeschoß unmittelbar zum Stiegenhaus. Im ersten Stock waren ebenfalls Stahltürkonstruktionen älterer Bauart jeweils rd. 10 m vom Stiegenhaus entfernt angebracht. Das Stiegenhaus sowie alle Gangbereiche wiesen Bodenbeläge aus PVC auf. Weiters fanden sich im gesamten Stiegenhaus rd. 1 m hohe Wandbeläge aus PVC.

Da der bauliche und sicherheitstechnische Zustand des Gebäudes dringenden Sanierungsbedarf aufweist, wurde im Jahr 2005 in der schuleigenen Grünanlage eine zweigeschossige Mobilklassenkonstruktion errichtet, welche für die Dauer der Sanierungs- und Umbauarbeiten als Ausweichquartier dienen soll, jedoch bis Ende des Schuljahres 2006/07 noch keine Verwendung fand. Mit Beginn des Schuljahres 2007/08 wird vorerst in zwei Klassenräumen im Obergeschoß unterrichtet. Wie die Magistratsabteilung 56 dem Kontrollamt mitteilte, ist beabsichtigt, im Sommer 2008 mit der Umsiedlung der restlichen Schulklassen zu beginnen und nachfolgend die Sanierungsarbeiten durchzuführen.

4.9.2 Behindertengerechte Ausstattung

Vom parkseitig gelegenen Haupteingang führt neben einer einläufigen Stufenanlage eine Rampe ins Erdgeschoß, wodurch die beiden Aufzüge barrierefrei zu erreichen sind. Ein weiterer barrierefreier Zugang in Form einer Zufahrtsrampe, der auch von Fahrtendiensten benützt wird, führt aus dem Einfahrtsbereich an der Rückseite des Gebäudes in das Erdgeschoß. Auch die im Kellergeschoß befindlichen Räumlichkeiten können über eine eigene Rampe erreicht werden. In jedem Regelgeschoß befinden sich Behinderten-WC.

4.9.3 Wahrnehmungen hinsichtlich des betrieblichen Brandschutzes

Die Aufgaben der BSB werden von der Schulleitung mit Unterstützung des Schulwartes, der einen Brandschutzkurs der Verwaltungsakademie der Stadt Wien absolviert hat, wahrgenommen.

Eine dem Objekt angepasste Brandschutzordnung war zum Prüfzeitpunkt vorhanden.

Im versperrten Plankasten beim Haupteingang war kein Brandschutzplan sondern nur ein Bestandsplan zu finden. Im Zuge der Begehung zeigte sich, dass der Bestandsplan durch Umbauten und dadurch geänderte Widmungen nicht die vorgefundene Situation darstellte. Die Magistratsabteilung 56 teilte dem Kontrollamt im Prüfzeitpunkt hiezu mit, dass sich der Brandschutzplan in Ausarbeitung befindet. Zugang zum Plankasten hatte nur der Schulwart, die Schulleitung hatte kein eigenes Exemplar.

Die Anschlagblätter "Verhalten im Brandfall" einschließlich der Grundrisspläne waren in den einzelnen Geschossen nicht vorhanden. Eine Fluchtwegbeschilderung wurde hauptsächlich im Stiegenhaus vorgefunden. Eine der Fluchtwegsituation entsprechende Beschilderung in allen Gebäudeteilen wurde empfohlen.

Im Brandschutzbuch waren entsprechende Unterlagen wie Protokolle der Brandschutzübungen, Ergebnisse von Eigenkontrollen, Prüfbefunde etc. vorhanden.

Die Checkliste wurde nicht erlassgemäß geführt. Im Brandschutzbuch fanden sich jedoch sinngemäße schriftliche Aufzeichnungen.

4.9.4 Wahrnehmungen hinsichtlich brandschutztechnischer Mängel

Die Begehung des Mehrzwecksaales im Erdgeschoß zeigte, dass jene vierflügelige Türkonstruktion, die außer dem Saaleingang einen möglichen Fluchtweg ins Freie darstellt, mit Panikverschlüssen versehen war. Der Fluchtweg führt jedoch über eine rd. 2 m breite Betonfläche mit einer rd. 20 cm hohen Stufe auf eine steil abfallende, grasbewachsene Rampe in eine Grünfläche. Die Magistratsabteilung 56 teilte dem Kontrollamt mit, dass diese Situation im Zuge der bevorstehenden umfassenden Sanierung verbessert wird. Laut Auskunft der Schulleitung finden derzeit keine Veranstaltungen statt.

In Technikräumen des Kellers, die grundsätzlich freizuhalten sind, wurden teilweise Lagerungen vorgefunden.

Die Schulleitungen wurden beauftragt, mit Unterstützung der Schulwartinnen und Schulwarte die brandgefährlichen Lagerungen in geeigneten Räumen unterzubringen.

Sämtliche brandschutztechnische Mängel werden im Zuge der ab dem Jahr 2008 beginnenden, umfassenden Sanierung beseitigt.

5. Feststellungen und Empfehlungen

5.1 Das Kontrollamt bemerkte zu den begangenen Schulobjekten, dass fünf in den letzten 15 Jahren errichtet bzw. umfassend saniert wurden. Diese entsprechen im Wesentlichen dem Stand der Technik zum Bewilligungszeitpunkt und weisen vorbeugende bauliche Brandschutzmaßnahmen wie Brandabschnittsbildungen zwischen den Stiegenhäusern und Geschossen etc. auf.

Vier Objekte wurden z.T. bereits in der Gründerzeit erbaut. Auf Grund des geltenden Konsensschutzes finden sich in diesen keine zeitgemäßen baulichen Brandschutzmaßnahmen. Wie bereits vorhin erwähnt, wird eine Schule ab dem Jahr 2009 an einem anderen Standort geführt, ein weiteres Objekt wird ab dem Jahr 2008 umfassend saniert. Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 56, die Planung des baulichen Brandschutzes der restlichen zwei Objekte älterer Bauart umgehend in Angriff zu nehmen, um das für diesen Schultyp erforderliche Sicherheitskonzept ehestens zu erreichen.

Die Umsetzung des baulichen Brandschutzes der genannten Schulstandorte wird in Angriff genommen. Um ein begleitendes Konzept des SSR wurde ersucht.

Abgesehen von der Schule, die demnächst geschlossen wird, befinden sich an allen Standorten Aufzugsanlagen, sodass grundsätzlich ein barrierefreier Zugang gegeben

ist. An zwei Standorten wurden auch so genannte Feuerwehraufzüge - diese ermöglichen auch ein Retten von gehbehinderten Personen im Brandfall - errichtet. Weiters hat die Magistratsabteilung 56 in den letzten Jahren bei der Sanierung von Sanitärräumen den Einbau von barrierefreien WC-Räumen veranlasst. Das Kontrollamt empfahl, bei Neubauten bzw. Sanierungsmaßnahmen unter Beachtung der jeweils geltenden Bauvorschriften und in Abstimmung mit den Sachverständigen den Einbau von Feuerwehraufzügen in Spartensonderschulen miteinzuplanen.

Feuerwehraufzüge werden nach Maßgabe der örtlichen Situation miteingeplant.

5.2 Bei den gesetzten Maßnahmen für den organisatorischen und betrieblichen Brandschutz zeigte sich im Zuge der Einschau in den berichtsgegenständlichen neun Objekten, in denen elf Spartensonderschulen untergebracht sind, dass die Schulleitungen oder eine von ihr bestimmte Stellvertretung als BSB fungierte. In zwei Schulen wurden die Schulwarte zur Unterstützung der Schulleitungen herangezogen. Das Kontrollamt verwies diesbezüglich auf die Feststellungen in Pkt. 3.2 dieses Berichtes. Der Magistratsabteilung 56 wurde empfohlen, den Schulwarten ihr Aufgabenprofil in Erinnerung zu rufen. Insgesamt erklärten sieben Personen, dass sie eine diesbezügliche Ausbildung erhalten hätten. Fünf BSB legten dem Kontrollamt Zeugnisse der Pädagogischen Akademie des Bundes (ab 1. Oktober 2007 Pädagogische Hochschule Wien) in Wien 10, Ettenreichgasse 45a, betreffend "Sicherheitsmanagement für Schulen" vor.

Eine Übertragung der Funktion der BSB an die Schulwartinnen und Schulwarte ist nicht vorgesehen.

Sowohl im W-BedSchG 1998 als auch in der B-AStV findet sich folgende idente Regelung: "Als Brandschutzbeauftragte (Ersatzpersonen) dürfen nur Personen bestellt werden, die eine mindestens 16-stündige Ausbildung auf dem Gebiet des Brandschutzes nach den Richtlinien der Feuerwehrverbände oder Brandverhütungsstellen oder eine andere, zumindest gleichwertige einschlägige Ausbildung nachweisen können."

Die Schulung der BSB erfolgt gemäß TRVB O 117 - Betrieblicher Brandschutz-Ausbildung, und es ist innerhalb von fünf Jahren ein Fortbildungsseminar zu besuchen, um die Verlängerung der Gültigkeit des Brandschutzpasses, in dem die erworbenen Zeugnisse eingetragen sind, zu erlangen. Um die Gleichwertigkeit der Ausbildung zu gewährleisten, haben der Österreichische Berufsfeuerwehrverband und die Österreichischen Brandverhütungsstellen eine Kommission zur Anerkennung ausbildender Institutionen geschaffen. In der zum Prüfzeitraum aufliegenden Liste des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes war die Pädagogische Akademie des Bundes allerdings nicht enthalten. Das Kontrollamt empfahl daher der Magistratsabteilung 56, gemeinsam mit dem SSR die rechtliche Situation zu klären.

Der SSR führt derzeit Gespräche mit der Pädagogischen Hochschule hinsichtlich der rechtlichen Abklärung zur Abhaltung von entsprechenden Fortbildungsseminaren.

Die Gespräche mit der Schulleitung der neun Objekte ergaben, dass objektsbezogene Brandschutzordnungen nur in einem Fall erstellt waren. Teilweise befanden sich diese in Bearbeitung oder waren nicht vorhanden. Die in jedem Geschoß auszuhängenden Anschlagblätter und Grundrisspläne mit Fluchtwegkennzeichnung waren generell nicht vorhanden. Von der Checkliste für periodisch vorzunehmende Begehungen mit der Eintragung eventueller Mängel wurde ebenfalls in keinem Objekt Gebrauch gemacht. Eine Fluchtwegbeschilderung war grundsätzlich vorhanden, allerdings wurde in vier Objekten eine Nachbesserung empfohlen.

In acht von neun Objekten befanden sich bei den Zugängen Brandschutzpläne und stehen somit der Feuerwehr am Hauptangriffspunkt die wesentlichen Informationen zur Verfügung. In einem Fall lagen nur so genannte Bestandspläne vor, die jedoch nicht die für die Feuerwehr erforderlichen Informationen enthielten. Generell war feststellbar, dass die Brandschutzpläne im Zuge von Umbauten nicht aktualisiert wurden. Das Kontrollamt empfahl daher eine umgehende Neubearbeitung, womit auch die Forderung nach Geschoßplänen erfüllt wäre.

Eine Aktualisierung der Brandschutzpläne der Spartensonderschulen wird durchgeführt werden.

Die Brandschutzbücher wurden in allen neun Objekten geführt. Teilweise fanden sich in diesen auch Aufzeichnungen, die in der oben erwähnten Checkliste zu führen gewesen wären. Insbesondere waren die Ergebnisse der periodisch durchzuführenden Brandschutzübungen dokumentiert und gewann das Kontrollamt bei seiner stichprobenweisen Einschau den Eindruck, dass diese gut organisiert und zügig abliefen.

5.3 Wie in der Vergangenheit, empfahl das Kontrollamt der Magistratsabteilung 56 an den SSR erneut heranzutreten, um die Problematik des organisatorischen und betrieblichen Brandschutzes im Sinn der Feststellungen des vorliegenden Berichtes zu evaluieren. Insgesamt sind die Erlässe des SSR und die Schreiben der Magistratsabteilung 56 an die Schulleitungen als umfassend anzusehen, allerdings wäre die Umsetzung verstärkt zu kontrollieren und bei Nichteinhaltung geeignete Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Der SSR wird laufend aufgefordert, die Schulleitungen an ihre Pflichten als BSB zu erinnern. Diesbezügliche weitere Maßnahmen können seitens der Magistratsabteilung 56 nicht veranlasst werden. Allerdings werden gemeinsame Begehungen von der Magistratsabteilung 34, Magistratsabteilung 56 und den BSB zur allgemeinen Bewusstseinsbildung beitragen.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:
Dr. Erich Hechtner
Wien, im Oktober 2007

ALLGEMEINE HINWEISE

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Schützenswerte personenbezogene Daten wurden im Sinn der rechtlichen Verpflichtung zum Schutz derartiger Daten anonymisiert, auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wurde bei der Abfassung des Berichtes Bedacht genommen. Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

B-AStV ..... Bundes-Arbeitsstättenverordnung
BO für Wien ..... Bauordnung für Wien
BSB ..... Brandschutzbeauftragte/Brandschutzbeauftragter
GEM ..... Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien
PVC ..... Polyvinylchlorid
SchUG ..... Schulunterrichtsgesetz 1986
SSR ..... Stadtschulrat für Wien
TB ..... Tätigkeitsbericht
TRVB ..... Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz
TÜV ..... Technischer Überwachungs-Verein Österreich
W-BedSchG 1998..... Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998
WrSchG ..... Wiener Schulgesetz